

Versicherungen

I. Standards

Zu den unabdingbaren Versicherungen gehört die Produktionshaftpflichtversicherung mit einer möglichst hohen Deckungssumme für Personenschäden und die Produktionsausfallversicherung.

Die Produktionshaftpflicht sollte keine besonderen Ausnahmen kennen für den Fall der fahrlässigen Herbeiführung eines Schadens. Fehler und Schäden entstehen fast immer durch Fahrlässigkeit.

Die Produktionsausfallversicherung schließt oft unzulässig viele Fälle aus, in denen die Versicherung – trotz Produktionsausfall – nicht zahlen will. Eine genaue Prüfung der Police sei angeraten.

Des Weiteren gehört die Geräteversicherung für Kameraequipment etc., zum Standard. Diese erfasst aber nicht jeden Fall. Wer ein besonderes Risiko mit dem Equipment eingehen will, muss eine extra Versicherung abschließen. Die Feuerversicherung ist angebracht bei Innenraum-Aufnahmen.

Die Negativversicherung, die den Bild-/Tonträger (also neben Zelluloid auch Video), also das Arbeitsergebnis schützt, ist ein absolutes Muss. Versichert ist das belichtete Filmmaterial gegen Beschädigung/Verlust. Darunter fällt auch der beliebte fehlgeschlagene Schwarz-Weiß-Abgleich, der gerne mal misslingt und lauter blaue Bilder zur Folge haben kann.

Es ist darauf zu achten, dass die Negativversicherung auch Bestand hat, wenn das Kopierwerk mit dem Material hantiert. Kopierwerke schließen regelmäßig ihre Haftung aus und begrenzen es auf den Materialwert. Folgende sogenannte Obliegenheiten¹⁵⁶ sind zu beachten: Vor Vertragsabschluss sind alle Daten zur Einschätzung des Risikos anzugeben (Material, Drehorte, Unterwasser). Obliegenheit im Schadensfall ist die unverzügliche Meldung, das heißt: sofort! Es kann an allem gespart werden, nur nicht an dieser Versicherung.

Die Equipmentversicherung versichert die Filmausrüstung. Ist das Material gemietet, wird sie meist vom Vermieter mit angeboten (oft zu ungünstigeren Konditionen als auf dem freien Markt). Obliegenheit ist auch hier die genaue Angabe, was und wo mit dem Equipment gedreht werden soll.

Die Requisitenversicherung versichert teure Requisiten gegen Verlust und Beschädigung, ersetzt wird nur reiner Sachschaden.

Die Sachausfallversicherung ist eine Versicherung für Spezialequipment und Requisiten. Wird in Südafrika gedreht und die teure Spezialkamera fällt aus, steht der Dreh, bis Ersatz aus Deutschland beschafft wurde. Dasselbe gilt für den Ausfall wichtiger Requisiten. Übernommen wird auch der Schaden, der aus dem Stillstand der Dreharbeiten resultiert. Die Versicherung ist insbesondere für Drehs im Ausland und auf unzugänglichen Drehplätzen unentbehrlich.

Des Weiteren sind noch die Produktionskassen (Bargeld) gegen Diebstahl zu versichern. Sie wird eher selten abgeschlossen, Produktionen haben so um die 10.000 Euro in bar dabei, es ist überlegenswert.

Es gibt eine Reihe kurioser Einzelversicherungen für bestimmte Risiken. Ein Versicherungsagent hat mal ein Kornfeld versichert, an dem im Film der Wechsel der Jahreszeiten gezeigt werden sollte. Die Versicherung lief auf den Bestand des Kornfelds und versicherte die Produktion für Nachdreh und Zeitverzug, falls das Kornfeld durch Hagel oder umherirrende Mähmaschinen bzw. Ufos (Kornkreise) beschädigt werden würde. Auch teure Kameras die aus künstlerischen Gründen unbedingt von einem kleinen Schlauchboot bedient werden müssen, sind ein Fall für die Sonderversicherungen. Das heißt, der Produktionsleiter muss sich bei jeder Szene fragen, ob ein Risiko auftritt, das nicht von der normalen Produktionshaftpflicht gedeckt ist, weil die Vorgehensweise fahrlässig ist. In diesem Fall ist eine Spezialversicherung abzuschließen.

II. Die Ausfallversicherung

Die Ausfallversicherung schützt die Filmproduktion vor dem Totalausfall der für den Film unabdingbaren Menschen: Regisseur, Hauptdarsteller und u. U. Kameramann. Die Ausfallversicherung ist sozusagen die Lebensversicherung der Filmproduktion.

Zwei Rechtsprobleme sind zu beachten. Zum einen muss in die Verträge mit den zu versichernden Personen eine Klausel aufgenommen werden, die besagt, dass eine Verpflichtung besteht, sich ärztlich untersuchen zu lassen und die geforderten Angaben zu machen. Zum anderen muss ein Kündigungsrecht vereinbart werden, das besagt, wenn die Ausfallversicherung nicht bis spätestens zum dritten Drehtag (übliche Formulierung) die Versicherung zugesagt hat, kann der Darsteller/Regisseur gekündigt werden.

Das ist ein nicht ganz unproblematisches Sonderkündigungsrecht, ein fristloser Kündigungsgrund gem. § 622 Abs. 1 BGB. Da es ein einseitiges Kündigungsrecht wäre, besteht die gesetzliche Verpflichtung, dem Vertragspartner ebenfalls ein Kündigungsrecht einzuräumen. Das kann zumindest dann problematisch sein, wenn die Filmproduktion so an dem Film hängt, dass sie zur Not den Film auch ohne Versicherung produzieren würde. Der Vertragspartner kann dann ebenfalls aussteigen. Jedoch sei dringend davon abgeraten, ohne Ausfallversicherung zu drehen.

Auch sind gefährdete Personen oft schwer zu versichern, zum Beispiel Schauspieler mit bekannten Alkoholproblemen. Courtney Love soll bei den Dreharbeiten zu „The People vs. Larry Flint“ auf Schritt und Tritt von einer Agentin der Versicherung verfolgt worden sein. Der Ausfall wegen Drogen war ausdrücklich als Versicherungsfall ausgenommen. Manchmal werden absurde Summen verlangt oder alkohol- oder drogenbedingte Ausfälle ausgeschlossen.

III. Completion Bond und E & O¹⁵⁷

Diese beiden Versicherungen sind zur Zeit Thema auf jedem Filmseminar – meines Erachtens zu unrecht. Beide Versicherungen spielen auf dem deutschen Markt keine große Rolle und ich habe eine Wette mit einem Hollywood-Anwalt laufen, dass sie das auch in Zukunft nicht tun werden. Trotzdem nenne ich Ihnen hiermit die wichtigsten Informationen zu den Versicherungen, die in den USA zumindest nicht wegzudenken sind und in der internationalen Auswertung benötigt werden.

III. 1. Die Errors-and-Omission Versicherung (E&O)

Die E & O ist entstanden als eine Folge der unendlich hohen Schadenersatzforderungen US-amerikanischer Anwälte. Die Versicherung deckt zwei Fälle ab:

- Zum einen übernimmt die E & O Schadenersatzforderungen die aus Verletzungen des APR resultieren.

- Zum anderen sichert sie die Filmproduktion gegen Verletzungen des Urheberrechts ab, das Autoren oder andere Berechtigte geltend machen.

Der Sicherungsumfang ergibt sich aus der Police und sollte genau geprüft werden, da die Versicherer dazu neigen, genau die Risiken auszuschließen, die sie versichern. Es führt zu erstauntem Augenreiben, wenn die Versicherung zum Beispiel auf Klausel 2.2.3 c) Absatz 2. Halbsatz hinweist, in der eine Ausnahme formuliert ist. Die große Kunst dieser Versicherer ist es, im Versicherungsfall nicht zahlen zu müssen. Eine E & O-Versicherung sollte idealerweise keine Ausnahmen enthalten.

Normalerweise sind folgende Fälle gedeckt:

- Der Drehbuchautor hat sich unerlaubt anderer Werke bedient.
- Ein Dritter hat am Drehbuch mitgearbeitet und ist nicht abgegolten worden.
- In dem Film ist eine Person dargestellt, die real existiert und keine Person der Zeitgeschichte ist.
- Die Rechte an dem Drehbuch sind nicht korrekt von allen Autoren abgetreten worden.
- Dritte machen Ansprüche aus Verletzungen des APR geltend.

In Deutschland gab es eine Weile nur einen Anbieter, der dann das Geschäftsfeld aufgegeben hat. Zur Zeit bemühen sich einige Versicherungsagenten um eine Wiederbelebung des Geschäfts. Es besteht auch die Möglichkeit, eine englische oder amerikanische Versicherung anzufragen.

Die Versicherung ist eigentlich auch für den deutschen Markt sinnvoll. Insbesondere für Filme, die ein tatsächliches Ereignis nacherzählen und für Doku-Dramen wegen der betroffenen Persönlichkeitsrechte.

Das Problem mit einer E & O-Versicherung ist nur, dass diese Versicherung erst dann gegen Brand versichert, wenn die Feuerwehr bereits im Haus ist. Der Versuch, ein Doku-Drama zu versichern, ohne dass alle Beteiligten – also auch Mörder und solche Personen, die ganz schlecht in dem Film wegkommen – Einverständniserklärungen unterzeichnet haben, ist nahezu unmöglich.

Die Unterlagen werden so genau geprüft, dass nicht der Hauch einer Chance besteht, dass der Versicherungsfall eintritt. Die clevere Filmproduktion wäre am besten beraten, wenn die Unterlagen einer E & O-Versicherung übergeben werden und man abwartet, bis die Versicherung bereit ist, eine

Police auszustellen. Dann weiß die Filmproduktion, dass nichts passieren kann und spart sich die teure Versicherung. Nicht ganz die feine englische Art, aber sehr kostengünstig.

Wer allerdings einen Film in die USA lizenzieren will, benötigt standardmäßig eine E & O-Versicherung, da ansonsten niemand den Film abnimmt. In England zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab.

Die E & O-Versicherung ist nicht ganz billig, und wie alles – in Deutschland teurer als in den USA. Die günstigsten E & O-Versicherungen sind nach meinem Informationsstand die australischen. In Vertriebsverträgen sollte geregelt werden, wer für die Kosten aufkommt.

III.2. Completion Bond

Der Completion Bond wird von bösen Zungen eher als Wette, denn als Versicherung bezeichnet. Die Konstruktion ist hoch interessant. Der Bond garantiert die Fertigstellung des Films und übernimmt die zusätzlichen Kosten, falls das Budget nicht eingehalten wird.

Dafür übernimmt der Bond bei Eintritt des Versicherungsfalls die Produktion und ersetzt die Filmproduktion. Des Weiteren hat die Versicherung in den USA die Möglichkeit, den Regisseur zu ersetzen. Der Completion Bond wird in den USA praktisch zu jeder Kinofilmproduktion abgeschlossen. In Deutschland hat sich der Bond bislang nicht durchgesetzt.

Hauptgrund ist, dass der Completion Bond in Deutschland gemessen am Produktionsbudget ziemlich teuer ist. US-Filme sind regelmäßig wesentlich kostspieliger, auch wenn sie außerhalb des sogenannten Studiosystems gedreht werden. Ein Completion Bond nimmt in den USA ca. 1 bis 2 % des Budgets ein. Dafür gehen die Versicherungen meist Pleite, wenn der Versicherungsfall eintritt. Deshalb haben die Anwälte dieser Versicherungen so viele Ausstiegsklauseln in den Versicherungsvertrag eingebaut, dass der Completion Bond fast immer versuchen wird, sich aus seiner Verpflichtung herauszuwinden.

In Deutschland kostet eine Versicherung für einen Film mit einem Budget von 3,5 Mio. Euro etwa 175.000 Euro. Dafür kann man eine Menge Film drehen. Mit dem Entstehen der Filmfonds sind Kapitalgeber am Markt aufgetaucht, die ihr Risiko durch einen Completion Bond gesichert sehen wollen. Oft aber übernimmt die ausführende Filmproduktion die Fertigstellungsgarantie, sodass Completion Bonds trotzdem in Deutschland unüblich geblieben sind. Vielleicht ändert es sich, ich halte dagegen. Allerdings: Einige be-

freundete Anwälte haben jetzt berichtet, dass sie für deutsche Produktionen einen Bond abgeschlossen haben, auch verlangen US-Finanziers den Bond.

Es ist wegen der oben beschriebenen Ausstiegsklauseln in den Versicherungsverträgen nur eine mittelmäßige Idee, ein US-Versicherungsunternehmen zu beauftragen. Die Verhandlungen sollten dann unbedingt von einem erfahrenen US-Anwalt geführt werden, und das wird teuer. U. U. wird das gesparte Geld durch die „Legal Fees“ wieder ausgeglichen.

Ein weiterer Zweifel besteht am Funktionieren der Konstruktion eines Completion Bonds unter dem deutschen Urheberrecht. Es ist zweifelhaft, ob ein Regisseur in Deutschland tatsächlich während der Produktion gekündigt werden kann. Das Problem ist in Rechtsprechung und Lehre nicht ausdiskutiert. In Deutschland könnte das Droit moral eine Absetzung des Regisseurs verhindern. Da ein anderer Regisseur das Werk fertigstellt, ist zweifelhaft, ob der eigentliche Urheber dagegen nicht vorgehen kann. Ein Rat ist hier schwer zu erteilen. Das Argument dagegen lautet, dass ein Completion Bond nach Übernahme der Produktion nicht allein auf das Mittel zurückgreifen muss, den Regisseur zu kündigen, aber meist ist das die erste Maßnahme.

Übernimmt der Completion Bond die Produktion, so sind in der Versicherungspolice rigide Bestimmungen verankert, wie das zusätzliche Geld zurückgeführt wird. Zunächst gehen alle Rückflüsse an die Versicherung (den Bond) zzgl. einer nicht zu knapp bemessenen Provision. Erst dann erhalten andere Investoren ihr Geld zurück.

Die Konstruktion ist nicht unproblematisch, wenn Filmförderungen beteiligt sind. Filmförderungen bestehen darauf, dass ab einer festgelegten Grenze die Fördermittel zurückfließen. Im schlimmsten Fall muss die Filmproduktion Fördermittel zurückzahlen, obwohl sie selbst kein Geld erhalten hat, da alles an die Versicherung fließt.

Clearance

Nach oder kurz vor der Fertigstellung des Films muss geprüft werden, ob alle notwendigen Nutzungsrechte, die für die Auswertung des Films erforderlich sind, eingeholt wurden. Diese ziemlich mühevollen Arbeit wird durch verteilte Aufnahmeleiter erledigt und kann inzwischen auch an spezielle Dienstleister vergeben werden.

Überprüft werden müssen:

- Chain-of-Title – das sind die Rechte am Drehbuch und allen seinen Vorstufen sowie den zugrundeliegenden Buchrechten.
- Musik
- jedes Kunstwerk, das im Film verwendet wird.
- alle Persönlichkeitsrechte.

I. Eingeschnittenes Bildmaterial

Jedes eingeschnittene Bild, jede Filmsequenz muss lizenziert werden. Die US-Amerikaner nennen das „Clearance“. Das Zitatright ist eine viel benutzte Ausrede für unterlassene Clearance, aber meist keine brauchbare (siehe unten Das Zitatright).

Schwieriger als die Lizenz zu erhalten, ist oft den Rechteinhaber zu ermitteln. Ursprünglicher Inhaber der Ausschnittrechte, auch Klammerteilrechte genannt, ist der Regisseur als Urheber des Films. Hat er die Klammerteilrechte nicht oder nur zu Werbezwecken für den Film übertragen, so ist er der Ansprechpartner. Generell hält heutzutage die Filmproduktion die Ausschnittrechte an Kinofilmen.

Für TV-Produktionen werden seit ca. 1988 die Klammerteilrechte ausnahmslos an die TV-Sender abgegeben. Ist die Auswertung eines Films einem Vertrieb übergeben worden, so ist sorgfältig zu klären, ob auch die Ausschnittrechte an den Vertrieb weitergegeben worden sind.

		Verpflegungspauschale in €		Übernachtungspauschale in €	
		24 Std.	> 14 Std.	> 8 Std.	
Südafrika	RSA	30	20	10	75
Suriname	SME	30	20	10	75
Swasiland	SD	39	26	13	87
Syrien	SYR	27	18	9	100
Tadschikistan	TAD	24	16	8	50
Tansania	EAT	33	22	11	90
Thailand	T	33	22	11	100
Togo	TG	33	22	11	80
Tonga	TO	32	21	11	36
Trinidad, Tobago.	TT	36	24	12	100
Tschad	TCH	42	28	14	110
Tschech. Rep.	CZ	24	16	8	97
Türkei	TR	30	20	10	60
Ankara	ANK	30	20	10	70
Izmir	IZM	30	20	10	70
Tunesien	TN	33	22	11	70
Turkmenistan	TUR	24	16	8	60
Uganda	EAU	30	20	10	95
Ukraine	UKR	30	20	10	120
Ungarn	H	24	16	8	80
Uruguay	ROU	24	16	8	50
USA	USA	36	24	12	110
Boston	BOST	54	36	18	120
Houston	HOUS	48	32	16	110
Los Angeles	LA	48	32	16	150
Miami	MIAM	48	32	16	110
New York	NY	48	32	16	150
San Francisco	SFCO	36	24	12	120
Washington	WASH	54	36	18	120
Usbekistan	USB	36	24	12	70
Vatikanstadt	V	36	24	12	108
Venezuela	VEN	30	20	10	120
Ver. Arab. Emir.	UAE	48	32	16	70

		Verpflegungspauschale in €		Übernachtungspauschale in €	
		24 Std.	> 14 Std.	> 8 Std.	
Dubai	DUBA	48	32	16	120
Vietnam	VN	24	16	8	60
Weißrussland	BLR	24	16	8	100
Zent.afrik. Rep.	RCA	29	20	10	52
Zypern	CY	36	24	12	110

Weitere Pauschalen, Abzüge

Hierunter fallen steuerfreie Pauschalen für die private, durch den Arbeitnehmer organisierte Übernachtung im Inland sowie Kürzungen für die Übernahme des Hotelfrühstücks durch die Produktionsfirma.

Übernachtungspauschale⁶² (bei privater Übernachtung) 20 €

Abzug Hotelfrühstück Inland 4,50 €

Abzug Hotelfrühstück Ausland 20%

Im Bereich der »Allgemeinen Kosten« werden auch jene Kosten kalkuliert, die teilweise auch in die Gemeinkosten eingerechnet werden, die aber projektbezogen unter den speziellen Projektbedingungen des jeweiligen Films überdurchschnittlich hoch ausfallen. Hierzu können dann die Kosten für zusätzlich anzumietende Büroräume im Inland oder Ausland zählen und erheblich höhere Telefonkosten, Kommunikations- und Kurierkosten bei längeren Auslandsdreharbeiten, ebenso Übersetzungskosten und Kopierkosten für Unterlagen etc. bis hin zu den Mehrkosten für Carnets, Zollabfertigungen und Visa.

4.4.3.12 Filmversicherungen

Wie im privaten Leben, so sollte man, sich auch bei der Filmproduktion gegen existenzbedrohende Risiken und Gefahren abzu-

Filmversicherungen:
Eine »All-Risk«-
Versicherung ist
ein unverzichtbarer
Bestandteil jeder
Produktion.

⁶² Nach dem Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008 werden Übernachtungspauschalen komplett entfallen. Die Übernachtungskosten sollen zukünftig immer direkt nachgewiesen werden. Die aktuelle Rechtslage unter: www.bundesfinanzministerium.de

sichern. Spezialisierte Versicherer, Versicherungsagenturen und Makler⁶³ übernehmen diese Aufgaben bei der Filmherstellung. Die Produktionsfirma schließt hierzu vor Produktionsbeginn ein immer individuell ausgearbeitetes Versicherungspaket ab. Das Ziel der Produktionsfirma ist hierbei, die volle Deckung gegen alle möglichen Risiken zu einer möglichst geringen Versicherungssumme zu erhalten. Man spricht hier auch von All-Risk- oder Allgefahrendeckung. Die Versicherer ihrerseits versuchen ihr Risiko des »All Risks« eventuell durch Einschränkungen zu minimieren oder durch Selbstbeteiligungen durch den Versicherungsnehmer zu nivellieren. Bei den Versicherungen unterscheidet man nach denjenigen, die jedes Unternehmen im Allgemeinen haben sollte, um die alltäglichen Risiken zu versichern, sowie nach speziellen, rein filmspezifischen Versicherungen. Zu den allgemeinen Versicherungen gehören die Produktionshaftpflicht-, die Feuerregress- sowie eventuell eine zusätzliche Unfallversicherung für die Mitarbeiter. Zu den speziellen Filmversicherungen gehören dann u.a. die Filmnegativ- oder Datenträgerversicherung, die Personenausfallversicherung, die bei Auslandsverkäufen notwendige E&O-Versicherung (Errors and Omission) und der Completion Bond.

Produktionshaftpflichtversicherung

Die Produktionshaftpflicht versichert alle Filmschaffenden und Darsteller gegen Schadenersatzansprüche Dritter. Versichert wird das Haftpflichtrisiko, das bei der Tätigkeit der Mitarbeiter auf fremden Grundstücken, in Gebäuden, Räumen oder in Fahrzeugen etc. verursacht werden kann. Die Produktionshaftpflicht steht immer dann ein, wenn ein Teammitglied während des Arbeitsverhältnisses einen Personen- oder Sachschaden bei Dritten verursacht. Diese Versicherung ist unentbehrlich und wird zusätzlich zu der üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb vorhandenen Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

⁶³ Einige kompetente Film-Versicherer sind z.B. die DFG – Deutsche Filmversicherungsgemeinschaft, mehr unter www.d-f-g.de, die AON, Jauch und Hübner, mehr unter www.aon.com/de, der Gerling Konzern unter www.filmxl.de, oder Caninenberg und Schouten, mehr unter www.caninenberg-schouten.de

Feuerregressversicherung

Im Schadensfall infolge eines Brands, der von Mitarbeitern der Filmproduktion schuldhaft aber unbeabsichtigt verursacht wurde, tritt zuerst die Produktionshaftpflicht für begrenzte Schäden ein. Höhere Schadenssummen (allgemein über 2,5 Millionen Euro), die aus Schadenersatzansprüchen Dritter entstehen, trägt dann die Feuerregressversicherung. Eine Produktionshaftpflichtversicherung ist immer die Voraussetzung für den Abschluss der Feuerregressversicherung.

Negativversicherung

Die Negativ- oder, formatunabhängig, die Datenträgerversicherung, gehört zu den absolut notwendigen, speziellen Filmversicherungen. Die Negativversicherung versichert alle Trägermaterialien, speziell das Filmnegativ, aber auch Video-Mazen, digitale Speicher, Festplatten oder ähnliches. Einerseits ist das Trägermaterial eines teuer hergestellten Films sehr empfindlich gegen Beschädigung und Verlust. Andererseits haften die mit dem Material arbeitenden Kopierwerke und Postproduktionsstätten bei Verlust oder Beschädigung laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen immer nur in Höhe der reinen Materialkosten. Drastischer ausgedrückt: Selbst bei einem vom Kopierwerk zu verantwortenden, fahrlässig herbeigeführten Totalschaden am Negativ bekommt der Produzent lediglich die Kosten für das angelieferte Filmrohmaterial ersetzt. In einem solchen Katastrophenfall würde die Negativversicherung einspringen und den Produzenten absichern. Die Negativversicherung übernehme dann die Kosten für eine technische Reparatur, falls möglich z.B. von Kratzern oder Schlieren, über die Kosten für den Neudreh einer Szene oder eines ganzen Drehtags, bis hin zu den Kosten für die erneute Erstellung des kompletten Films. Ein solcher denkbarer »worst-case« könnte etwa durch die Vernichtung des schon fertig geschnittenen Originalnegativs entstehen, noch bevor im Kopierwerk das Dubnegativ für die Massenkopien gezogen worden wäre. Bei der Berechnung der maximalen Schadenssumme für die Negativversicherung geht man von den gesamten Wiederherstellungskosten des Films aus. Anhaltspunkte liefern hier die in der Kalkulation genannten Herstellungskosten. Nicht im Rahmen der Versicherungssumme versichert und damit von den Herstellungskosten abzuziehen sind aber immer die sogenannten »unverfallbaren

Werte«⁶⁴. Diese Werte bleiben auch beim Totalschaden am Negativ erhalten.

Personenausfallversicherung

Ohne Hauptdarsteller, Regisseur und Kameramann kommt jeder Filmdreh unmittelbar zum Stillstand. Jeder Ausfall, sei es durch Krankheit, Unfall oder gar Tod eines unentbehrlichen Filmschaffenden führt bestenfalls zu Mehrkosten durch zeitliche Unterbrechung, Verschiebung, Verlegung von Drehtagen oder Umbesetzung. Schlimmstenfalls kann ein Ausfall zum Abbruch der Dreharbeiten führen und zum finanziellen Totalschaden für den Produzenten. Der Tod von Brandon Lee, Hauptdarsteller in dem Mystery-Thriller »The Crow« (USA 1994), machte weltweit Schlagzeilen. Brandon Lee, Sohn der Kampfkunstlegende Bruce Lee, wurde bei den Dreharbeiten vor laufender Kamera bei einem tragischen Unglücksfall erschossen. Die Produktion von »The Crow« wurde daraufhin abgebrochen. Eine Umbesetzung kam, bedingt durch das fortgeschrittene Produktionsstadium, nicht in Frage. Letztlich konnte der Film durch digitale Bearbeitungen und Nachdreh mit einem Körperdouble um notwendige Szenen ergänzt und so doch noch fertiggestellt werden. Nicht zuletzt durch die tragische Entstehungsgeschichte wurde »The Crow« dann weltweit zu einem großen Erfolg. Die Kosten, die durch den Ausfall von versicherten Darstellern und Mitarbeitern entstehen, deckt die Personen-Ausfallversicherung in vollem Umfang ab. Versichert werden sollten allerdings nur die für den Film wirklich unverzichtbaren Personen. Erweitert man den zu versichernden Personenkreis, so steigen natürlich auch die anzusetzenden Prämien. Es kann aber auch notwendig sein, zusätzliche Filmschaffende zu versichern, die aufgrund eines speziellen Talents unentbehrlich werden. Die Versicherer legen verständlicherweise Wert auf die vorab nachgewiesene Gesundheit der zu versichernden Personen. Üblicherweise wird hier die Vorstellung bei einem Versicherungsarzt vor Beginn des Versicherungsschutzes zur Regel gemacht. Versicherungsärzte, die die Gesundheit zu Versicherungsbeginn testen

⁶⁴ Die unzerstörbaren oder unverfallbaren Werte sind die Kosten für den Rechteerwerb an Drehbuch und Komposition, die Kosten für Recherche, Finanzierung, Treuhand etc. Diese Werte bleiben der Produktionsfirma immer erhalten, auch bei körperlicher Zerstörung des Filmnegativs. Diese Werte zählen so nicht zur Versicherungssumme.

können, finden sich an allen größeren deutschen Produktionsstandorten. Ein während der Produktion unversicherter Hauptdarsteller kann bei Ausfall leicht den Ruin der ganzen Produktion bedeuten. Bekannte oder chronische Krankheiten wie Diabetes oder Alkoholismus, die das Risiko der Drehdurchführung für den Versicherer unkalkulierbar erhöhen, werden im Allgemeinen per Vertrag vorab vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Zeitraum, über den sich die Ausfallversicherung erstrecken sollte, muss die Vorbereitungszeiten sowie eine angemessene Nachbearbeitungszeit, in der der genannte Personenkreis weitere unverzichtbare Arbeiten zu erledigen hat, einschließen. Bestimmte Klauseln, die immer noch in Ausfallversicherungsverträgen enthalten sein können, wie z. B. die »Domizil-Klausel« oder die sogenannte »48-Stunden-Klausel«, sollten vom Versicherungsnehmer nicht mehr akzeptiert werden. Die Domizil-Klausel verlangt vom Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass eine ausfallversicherte Person während des Versicherungszeitraums den Drehort nicht, oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers, verlassen darf. Diese Domizil-Klausel scheint noch aus der Zeit der Postkutschen und der Überfälle darauf zu stammen und ist nicht mehr zeitgemäß. Auch wird es für einen Produzenten schwer sein, dem Hauptdarsteller zu verbieten, in drehfreien Zeiträumen die Familie zu besuchen, speziell wenn das sonstige Drehteam ins Wochenende entlassen wird. Die sogenannte 48-Stunden-Klausel demgegenüber geht davon aus, dass eine versicherte Person länger als zwei Tage ausfallen muss, bevor der Versicherungsschutz greift und Schadenersatz vom Versicherer zu leisten ist. Kurzfristige Unterbrechungen des Drehs durch Ausfall einer versicherten Person sollte der Produzent hierbei durch flexible Umdisponierungen in der Drehplanung selbst überbrücken können, ohne auf die Versicherung zurückgreifen zu müssen. Im Produktionsalltag ist eine solche Flexibilität ohne erhebliche Zusatzkosten für die Produktion meist nicht möglich. Die 48-Stunden-Klausel sollte nicht weiter akzeptiert werden.

Filmgeräteversicherung, Elektronikgeräteversicherung

Eine Filmgeräteversicherung ist entweder schon bei der Ausleihe der filmtechnischen Geräte als Bestandteil des Versicherungspakets des Produzenten vorzulegen oder sie wird bei den Verleihunternehmen direkt für die Ausleihzeit extra einzelnen abgeschlossen.

Die Filmgeräteversicherung haftet für alle Schäden, die im Rahmen der üblichen Arbeiten an Kamera-, Drehbühnen- und Beleuchtungsequipment eintreten können. Dazu gehören Beschädigung, Diebstahl oder sonstige Vernichtung, auch wenn diese aus Fahrlässigkeit entstanden ist.

Sonstige Versicherungen

Nützlich können die nachfolgend genannten Versicherungen immer dann sein, wenn es gilt ganz spezielle Risiken abzudecken, beispielsweise bei exotischen Auslandsdreharbeiten oder bei Dreharbeiten an besonderen Locations. Teilweise sind die aufgeführten Versicherungen aber auch schon in dem üblichen Versicherungspaket enthalten bzw. ohne zusätzliche Prämienzahlung zu ergänzen.

Kassenversicherung

Die Kassenversicherung übernimmt die Deckung der Barkasse am Drehort z. B. gegen Diebstahl und Abhandenkommen. Diese Versicherung ist besonders sinnvoll bei Auslandsdrehen und den dort üblichen hohen Bargeldbeständen z. B. zur täglichen Auszahlung von Hilfskräften vor Ort oder von Komparsen.

Requisitenversicherung

Die Requisitenversicherung versichert gekaufte oder ausgeliehene Dekorations-, Ausstattungs- oder Spielrequisiten gegen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung. Bei den großen Theater- und Filmfundi kann eine Requisitenversicherung problemlos direkt bei der Ausleihe der Requisiten abgeschlossen werden bzw. sie ist schon Bestandteil in der ausgewiesenen Leihgebühr. Doppelversicherungen, die unnötige Kosten verursachen, sollte man allerdings vermeiden.

Apparate-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Apparate-Betriebsunterbrechungsversicherung schließt an die Filmgeräteversicherung an. Bei der Apparate-Betriebsunterbrechungsversicherung werden die Kosten einer Drehverzögerung oder eines Drehabbruchs übernommen, falls ein Geräteschaden dafür verantwortlich ist. Die Apparate-Betriebsunterbrechungsversicherung ist eventuell sinnvoll an schwierig zu erreichenden, extrem abgelegenen Drehorten, die eine Ersatzbeschaffung langwierig gestalten könnten.

Sachschadens-Betriebsunterbrechungsversicherung

Diese Versicherung steht für diejenigen Kosten ein, die durch eine Drehunterbrechung entstehen, der ein vorausgegangener Sachschaden zugrunde liegt. Dieser Sachschaden kann z. B. infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl entstanden sein. Die Sachschadens-Betriebsunterbrechungsversicherung kann eventuell dann sinnvoll sein, wenn aufwendige Spezialrequisiten oder Sonderbauten eingesetzt werden, für die kein Ersatz vorhanden ist.

Reisegepäckversicherung

Die Reisegepäckversicherung für das Team und die Darsteller ist häufig entbehrlich. Der Versicherungsschutz gehört eher zum individuellen, privaten Versicherungsbereich.

4.4.3.13 Besondere Filmversicherungen bei Dreharbeiten

Vegetationsversicherung

Die Vegetationsversicherung versichert, zu sehr üppigen Prämien, z. B. Felder, Blumenbeete oder einzelne Bäume gegen Sturm, Hagel oder sonstige zerstörende Ereignisse. Der Versicherungsschutz kann immer dann zweckmäßig sein, wenn ein eventuell unverzichtbarer Anschlussdreh zu einem deutlich späteren Zeitpunkt im Jahr sonst gefährdet wäre. Vegetationsversicherungen sind allerdings echte Exoten. Die Hürden der Versicherer vor einem Versicherungsschutz, sind meist sehr hoch. Das Versicherungsrisiko »Vandalismus« an ungesicherten Außenmotiven wird meist schon vorab ausgeschlossen.

Schlechtwetterversicherung

Schlechtwetterversicherungen werden in Deutschland aufgrund der hohen Risikoprämie relativ selten abgeschlossen. Sie sind aber zum Beispiel dann unverzichtbar, wenn bei sehr aufwendigen Werbefilm-Außendreharbeiten Termine nicht zu verschieben sind. Ein Grund könnte eine fest terminierte Produkteinführung sein, oder ein absoluter Weltstar hätte nur an einem bestimmten Tag für die Dreharbeiten zugesagt. Aufgrund des hohen Schlechtwetterrisikos in Deutschland sind die Prämien einer solchen Versicherung sehr hoch und können zwischen 30% und 50% der versicherten und

gedeckten Ausfallsumme betragen. Man denke nur an die Wahrscheinlichkeit und damit an das Risiko des Versicherers, dass es an einem beliebigen Novembertag in Hamburg regnet, nieselt oder schüttet und so Außendreharbeiten unmöglich würden.

Berechnung der Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien bemessen sich grundsätzlich an der Versicherungssumme und diese an den Herstellungskosten des Filmwerks. In Abzug gebracht werden bei der Prämienberechnung aber immer die sogenannten unzerstörbaren oder unverfallbaren Werte. Hierzu gehören die Kosten für die erworbenen Rechte an der literarischen Vorlage, dem Drehbuch oder der Komposition. Zu den unverfallbaren Werten zählen aber auch die Recherchevorkosten, die Kosten für Finanzierung, Treuhand, Versicherungen etc... Nicht versichert sind weiterhin die kalkulativen Plangewinne, mit denen der Produzent wirtschaftet, sowie das kalkulierte Produzentenhonorar selbst. Bei den kalkulierten Handlungskosten bedarf es bei Abschluss immer einer eigenständigen Regelung, in der festgelegt wird, ob und in welcher Höhe diese in der Versicherungssumme Berücksichtigung finden. Hier sind 5% bis über 12% als mögliche Handlungskostensätze gebräuchlich. Alle Versicherungen lassen sich grundsätzlich immer auch einzeln abschließen. Aus Kostengründen wird die Produktion aber üblicherweise ein Versicherungspaket abschließen, das aus Produktionshaftpflicht-, Feuerregress-, Personenausfall-, Negativ-, Requisiten-, Kassen- und Filmgeräteversicherung besteht. Der Abschluss eines Versicherungspakets bei nur einem Versicherer reduziert die Prämie. Im Paket zahlt man dann eine kumulierte Prämie von ca. einem Prozent bis 1,5% der festgelegten Versicherungssumme, zuzüglich eines Aufschlags von 15% auf die Prämie als gesonderte Versicherungssteuer. Bei reinen Auftragsproduktionen für Sendeanstalten werden die Versicherungsleistungen oft auch als sogenannte »Beistellung« von der Sendeanstalt veranlasst und gezahlt. Die Sender haben hier aufgrund ihrer vielfach größeren Produktionsvolumen die Möglichkeit, sehr günstige Prämien mit den Anbietern zu verhandeln.

4.4.3.14 Sonderversicherungen der Filmfinanzierung und Filmverwertung

Die Errors and Omission (E&O) Versicherung

Erwartet man eine internationale Auswertung des in der Planung befindlichen Films, so kann es notwendig werden, eine E&O-Versicherung abzuschließen. Erst mit Nachweis einer E&O-Versicherung lässt sich ein Film international, speziell in den USA, vermarkten. Die E&O-Versicherung bezeichnet man als Vermögensschadensversicherung. Sie sichert den Produzenten und alle mit der weiteren Verwertung befassten Unternehmen und Personen gegen Haftungsansprüche Dritter ab, die aus Urheberrechtsverletzungen, Copyright- oder Plagiatvorwürfen, Eingriffen in die Privatsphäre, Beleidigungen, Verletzung von Titeln, Markenrechten etc. erwachsen könnten. Da diese Ansprüche speziell in den USA vor Gericht immer hohe Strafzahlungen zur Folge haben, ist diese Versicherung teuer, ihr Abschluss organisatorisch sehr aufwendig. Um hier einen Versicherungsschutz erhalten zu können, muss der Produzent oder der Vertrieb im Detail den Nachweis erbringen, dass alle möglichen Risikopunkte und alle benötigten Rechte von Dritten erworben wurden. Dazu sind der Versicherung die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen, die Rechtekette (Chain of Rights/Chain of Titles) zu dokumentieren.

Der Completion Bond

Der Completion Bond stellt einen weiteren Sonderfall im Versicherungswesen bei der Filmherstellung dar. Er ist einerseits eine Fertigstellungsgarantie für den Film, andererseits sichert der Completion Bond erhebliche Budgetüberschreitungen der Herstellung ab. Der erste Completion Bond wurde in den 50er-Jahren in Großbritannien von den Filmproduzenten selbst eingerichtet. Hierzu gründeten Produzenten in London die FilmFinances Ltd. Speziell große internationale Produktionen mit zahlreichen Finanziers und Koproduzenten haben durch den Abschluss eines Completion Bonds die Möglichkeit, ihr Risiko auf Nachschusspflicht bei Budgetüberschreitung und auch das Risiko eines möglichen Totalausfalls bei »Nicht-Fertigstellung« des Films abzusichern. Der Bond garantiert den verschiedenen geschäftlich verbundenen Partnern die Fertigstellung des versicherten Films im vorab vereinbarten Budgetrah-

men. Im Schadensfall greift der Bond bei Budgetüberschreitungen von mindestens 10% der Kosten. Will der Bond im Schadensfall die weiteren Budgetüberschreitungen nicht tragen, scheint das Risiko auf Fertigstellung generell als zu groß, kann der Vertreter der Versicherung die Herstellungsarbeiten aber auch komplett abbrechen. Der Completion Bond hat dann allerdings die Verpflichtung, die einzelnen Koproduzenten durch die volle Entschädigung »ihrer entstandenen Kosten« in den Stand vor der Produktion zurückzusetzen. Falls der Completion Bond von den Produzenten angerufen wird, übernimmt er automatisch die Rechte, aber auch die Pflichten der Produzenten. Der Bond handelt dann auf eigene unternehmerische Verantwortung und auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für die spätere Auswertung des Films. Beim Completion Bond sind Profis am Werk, die das Filmgeschäft kennen und entscheiden können, was aus einem gefährdeten Filmprojekt, dem Versicherungsfall, werden soll. Der Abschluss eines Completion Bonds ist aufgrund der großen Risiken sehr teuer. Bis zu 6% der Herstellungskosten werden als Abschlussprämie fällig. Bei einer späteren Nichtanspruchnahme des Bonds nach erfolgreichem Abschluss der Herstellung kann allerdings eine Rückvergütung von Prämienanteilen vereinbart werden. Diese Rückvergütung kann bis zu 50% der ursprünglichen Prämienhöhe betragen. Nachdem lange Zeit der Completion Bond nur im Ausland abgeschlossen werden konnte, gibt es mittlerweile auch deutsche Anbieter in der Versicherungsszene. Als einer der ersten deutschen Versicherer hat die DFG (Deutsche Filmversicherungs-Gemeinschaft) ein solches Angebot bereits seit 1997 im Programm.

Die Shortfall Garantie

Eine exotische Sonderform unter den Film-Versicherungen ist eine Shortfall Garantie. Die Shortfall Garantie sollte den Finanziers einer Kinoproduktion im Idealfall eventuelle Mindereinnahmen an der Kinokasse absichern und so eine feste Rendite für die oft fachfremden Investoren garantieren. Die Shortfall Garanties hatten den Höhepunkt zu Zeiten der in Deutschland sehr erfolgreichen Medien- und Filmfonds. Viele Shortfall Garanties wurden nachträglich aber zu Placebos, um den Anlegern eine Renditesicherheit vorzugaukeln, die es nie gab. Die von einigen deutschen Film- und Medienfonds im Ausland abgeschlossenen Shortfall Garanties wa-

ren leider die horrenden Prämien nicht wert. Letztlich blieben die Versicherer, die an exotischen Firmensitzen für deutsche Gerichte nicht mehr greifbar waren, ihre Leistungen gegenüber den Anlegern schuldig. Die deutschen Gerichte beschäftigen sich zurzeit mit diesen Erscheinungen der Steuerspareuphorie der neunziger Jahre, die in den riskanten Film- und Medienbeteiligungen gipfelte.

4.4.3.15 Kostenmindernde Erträge

Einige Sender und auch die Filmförderungen verlangen von den Produzenten, dass sie eine prüffähige Abrechnung und gegebenenfalls auch die Rückabwicklung der für die Produktion gekauften Ausstattungselemente, Requisiten und Kostüme vorlegen. Nach dem Abschluss der eigentlichen Dreharbeiten sollen auf diese Weise bestenfalls noch zusätzliche Erlöse erzielt werden, die die absoluten Herstellungskosten mindern helfen. Diese Erlöse bezeichnet man als »kostenmindernde Erträge«. Zum Produktionsende wird von der Produktionsfirma meist ein Kostüm- und Requisitenverkauf organisiert. Die geschätzten Erlöse aus diesem Verkauf müssen häufig schon im Vorfeld als kostenmindernde Erträge in die Kalkulation eingestellt werden. Die Verkaufspreise der Kostüme und Requisiten am Ende der Produktion werden dabei mit bis zu 50% der Kaufpreise veranschlagt. Da der Verkauf oft schwierig und aufwendig ist, versucht man, wann immer möglich, die Ausstattungsteile, Requisiten und Kostüme aus dem Fundus der Ausstattungsfirmen zu leihen. Das Ausleihen von Requisiten und Kostümen hilft außerdem, die Kosten zu kontrollieren.

Das ZDF verlangt bei allen seinen Auftragsproduktionen, dass die aus dem bereitgestellten Produktionsbudget gekauften Requisiten und Kostüme nach Abschluss der Dreharbeiten von der Auftragsproduktionsfirma an den ZDF-eigenen Fundus ausgeliefert werden. Grundsätzlich ist dagegen auch nichts einzuwenden, da der Sender diese Dinge im Rahmen der Kalkulation ja bereits gezahlt hat.